

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Treis-Karden und Mörsdorf**

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 UVPG wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Abo Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 in den Gemarkungen Mörsdorf und Treis beantragt. Die Anlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Nabenhöhe von 166 m und eine Gesamthöhe von 241 m sowie eine Nennleistung von je 4,2 MW.

Beantragt wird die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Der Windpark ist im Wald östlich / nordöstlich der Landesstraße L 204, nordöstlich der Ortslage Mörsdorf und westlich des Dünnbaches geplant. Die katastermäßige Bezeichnung der vorgesehenen Baugrundstücke ist Flur 3 Flurstück 12, Flur 2 Flurstück 8, Flur 2 Flurstück 13 und Flur 36 Flurstück 1/2 in der Gemarkung Mörsdorf sowie Flur 25 Flurstück 1160/1, Flur 25 Flurstück 1234/1 und Flur 25 Flurstück 1042 in der Gemarkung Treis.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) bedarf. Aufgrund der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. In diesem Rahmen wird auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, Abs. 1a UVPG durchgeführt.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die Entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV und die UVP gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Zeit vom

### **21.10.2019 bis 20.11.2019**

bei den nachfolgenden Stellen aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer 2.12, (Herrn Wieß, 06761 / 82-610)
- Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, 56288 Kastellaun, Kirchstraße 1, Zimmer 32, (Frau Becker, 06762 / 403 30)
- Kreisverwaltung Cochem-Zell, 56812 Cochem, Endertplatz 2, Zimmer 403 (Herr Knieper, 02671 61 403)

- Verbandsgemeindeverwaltung Cochem,  
56812 Cochem, Ravenéstraße 61 Zimmer 3.21  
(Herr Reuter, 02671 608 421)

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **20.12.2019**, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als zuständiger Behörde äußern. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S.5 VwVfG. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Dienstag, **21.01.2020, 15 Uhr** bei der **Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Raum E 01**, festgesetzt. Zu dem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustimmung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Immissionsschutzbehörde*